

Polizeigewerkschaft in schlechtes Licht gerückt

Zeitung nennt falschen Herausgeber eines umstrittenen Kalenders

Unter der Überschrift „Erneut Hetze gegen Farbige in Polizei-Kalender“ berichtet die Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung über einen Kalender der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Bayern, der rassistische Karikaturen enthalte. Nach Darstellung der Zeitung ist ein namentlich genannter bayerischer SPD-Abgeordneter und früherer GdP-Chef Herausgeber des Kalenders. Die GdP Bayern, in diesem Fall der Beschwerdeführer, betont, dass der Kalender nicht von ihr stamme. Er sei auch nicht von dem ehemaligen Vorsitzenden herausgegeben worden. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung teilt mit, Ausgangspunkt des kritisierten Beitrages sei die Recherche der Redaktion zu einem bereits früher aufgetauchten Kalender der GdP gewesen. In diesem Zusammenhang sei man auf Hinweise zu einem weiteren rassistischen Polizeikalender gestoßen und dem Thema nachgegangen. Im Artikel werde deutlich darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um Hinweise auf den früheren GdP-Chef als Herausgeber des Kalenders handele. Aufgrund einer insgesamt unklaren Faktenlage, so der stellvertretende Chefredakteur weiter, habe sich die Redaktion kurze Zeit nach der Veröffentlichung des Artikels selbst dazu entschlossen, die Geschichte vorsorglich aus dem Netz zu nehmen. Zum Schutz der erwähnten Personen sei der Beitrag seitdem nicht mehr aufrufbar. Wegen dieses Vorgehens sieht die Redaktion keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze.

Die Zeitung verbreitet ohne selbstrecherchierte Fakten Gerüchte mit schwerwiegenden Behauptungen zu Lasten sowohl des namentlich genannten Politikers sowie der Polizeigewerkschaft GdP in Bayern. Die Ziffern 2 (Sorgfalt) und 9 (Schutz der Ehre) des Pressekodex sind verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht deshalb eine öffentliche Rüge aus. Nachdem die Redaktion Hinweise auf den Kalender und den dafür möglicherweise Verantwortlichen erhalten hatte, wäre es vor der Veröffentlichung zwingend erforderlich gewesen, die Betroffenen zu den Vorwürfen zu befragen. Dies hätte die in Ziffer 2 geforderte journalistische Sorgfaltspflicht geboten. Die Redaktion hat jedoch offensichtlich auf Recherchen verzichtet. Folge dieses Verhalten ist eine grobe Verletzung der Ziffer 2. Im Hinblick auf den namentlich genannten SPD-Abgeordneten und früheren GdP-Chef in Bayern trifft die Zeitung eine Feststellung, die geeignet ist, den Betroffenen in seiner Ehre zu verletzen. Als der Redaktion Zweifel am Wahrheitsgehalt ihrer Geschichte kamen, hat sie den Beitrag aus dem Netz genommen. Dies ändert nichts an der Schwere des Verstoßes gegen presseethische Grundsätze. Erschwerend kommt hinzu, dass es die Redaktion nicht für erforderlich hielt, sich von ihrem Beitrag erläuternd bzw. korrigierend zu distanzieren. (0242/12/1)

Aktenzeichen:0242/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: öffentliche Rüge